

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Anne Helm und Niklas Schrader (LINKE)

vom 15. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Januar 2026)

zum Thema:

Unterlassene Ermittlungen im Fall Marvin S. – Polizeiliches Vorgehen bei sexualisierter Gewalt (II)

und **Antwort** vom 29. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Februar 2026)

Frau Abgeordnete Anne Helm (Linke) und
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24 888
vom 15. Januar 2026
über Unterlassene Ermittlungen im Fall Marvin S. – Polizeiliches Vorgehen bei sexualisierter Gewalt (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Unter Bezugnahme auf Ihre Antwort zur Schriftlichen Anfrage 19/23644 vom 10. September 2025 sowie auf die inzwischen öffentlich gewordenen neuen Erkenntnisse im Fall Marvin S. ersuchen wir den Senat um weitere Auskünfte.

In seiner damaligen Antwort verweist der Senat mehrfach darauf, dass die „laufenden dienstrechtlichen Ermittlungen“ noch nicht abgeschlossen seien und daher wesentliche Fragen zum Zeitpunkt nicht beantwortet werden konnten. Zwischenzeitlich sind jedoch umfangreiche neue Tatsachen bekannt geworden – darunter weitere Anklagen, Hinweise auf zusätzliche Opfer sowie Erkenntnisse aus erneut aufgenommenen Ermittlungen –, die die Dimension des Falles und das Ausmaß möglicher Versäumnisse innerhalb der Sicherheitsbehörden deutlich erweitern.

Angesichts dieser neuen Entwicklungen kommt einer transparenten Darstellung des aktuellen Ermittlungsstands, der bisherigen Ergebnisse sowie der daraus abgeleiteten Konsequenzen besondere Bedeutung zu. Der Fall hat zu einem erheblichen Vertrauensverlust in die Arbeit der Polizei und der zuständigen Behörden geführt. Dieser wird weiter verstärkt durch die zunehmend öffentlich diskutierten Versäumnisse im Umgang mit dem Vorfall im Jahr 2022 und den möglichen Auswirkungen dieses Fehlverhaltens auf spätere Taten.

Um Vertrauen wiederherzustellen, ist ein offener, nachvollziehbarer und umfassender Umgang mit internen Fehlern, Verantwortlichkeiten und strukturellen Defiziten erforderlich.

1. Welche neuen Erkenntnisse im Fall Marvin S. liegen dem Senat, der Polizei Berlin und der Generalstaatsanwaltschaft seit Januar 2025 vor (bitte nach Datum und Art der Erkenntnis aufschlüsseln!), insbesondere:
 - a. zu weiteren angeklagten oder bekannten Taten?
 - b. zur Anzahl bislang nicht identifizierter möglicher weiterer Betroffener, etwa durch Auswertung von Mobiltelefonen, digitalen Spuren oder Aussagen?
 - c. zu strukturellen Mustern der Tatbegehung, die im Rahmen der neuen Verfahren entdeckt wurden?
2. In wie vielen Fällen wird derzeit
 - a. strafrechtlich ermittelt,
 - b. eine Verbindung zu Marvin S. geprüft oder
 - c. ein Zusammenhang nicht ausgeschlossen?

Zu 1. und 2.:

Neben den bereits zur Verurteilung gelangten Taten werden bei der Staatsanwaltschaft Berlin zwei weitere Verfahren in diesem Zusammenhang geführt. Beiden Verfahren liegt ebenfalls der Tatvorwurf der Vergewaltigung zugrunde. Tatzeitpunkte sollen die Jahre 2022 und 2014 sein. In beiden Verfahren soll es zum Konsum von Betäubungsmitteln gekommen sein. In der Folge sollen die möglichen Betroffenen eingeschlafen und es in der Folge zu sexuellen Übergriffen gekommen sein. Insoweit dauern die Ermittlungen jedoch noch an.

Seitens der Polizei Berlin wird in einem weiteren Verfahren ermittelt, welches der Staatsanwaltschaft noch nicht vorgelegen hat.

3. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um mögliche weitere, bisher unbekannte Opfer ausfindig zu machen (z.B. Analyse digitaler Inhalte, Kontaktaufnahme über Zeug*innenaufrufe, Auswertung weiterer Datenträger)?

Zu 3.:

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen wurden sichergestellte Datenträger ausgewertet, um beispielsweise Tatnachweise zu erbringen und geschädigte Personen zu identifizieren.

4. Inwiefern haben die neuen Erkenntnisse die Bewertung des Falles im Hinblick auf das polizeiliche Nicht-Aufnehmen von Ermittlungen im April 2022 verändert?

Zu 4.:

Das zum Sachverhalt geführte Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, da Revision gegen das Urteil des Landgerichts Berlin I eingelebt wurde. Eine abschließende dienstrechtliche Bewertung ist erst nach Abschluss des Strafverfahrens möglich.

5. Sieht der Senat die Gefahr, dass durch das Fehlverhalten der Polizei 2022 weitere Taten nicht verhindert werden konnten, weil nicht rechtzeitig ermittelt wurde? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht er daraus?

Zu 5.:

Zur Fragestellung kann vor Abschluss der noch laufenden dienstrechtlichen Ermittlungen keine Aussage getroffen werden.

6. Welche Dienststellen sind aktuell mit der dienstrechtlichen Ermittlung beauftragt?

Zu 6.:

In vorliegendem Sachverhalt waren Einsatzkräfte der Polizeidirektion 4 (Süd) (Dir 4) beteiligt, sodass die dienstrechtlichen Ermittlungen bei der Polizei Berlin aktuell durch die Leiterin der Dir 4 geführt werden, welche den für Dienstreit zuständigen Stabsbereich mit den Ermittlungen beauftragt hat.

7. In welchem Stadium befinden sich die dienstrechtlichen Ermittlungen zum jetzigen Zeitpunkt (z.B. Beweiserhebung, Zeugenvernehmung, Abschlussbericht)?
8. Welche konkreten Vorwürfe werden in den jeweiligen Verfahren gegen wie viele Personen jeweils untersucht (z.B. Fehlbewertung der Lage, unterlassene Ermittlungsaufnahme, falsche Dokumentation, fehlerhafte Kommunikation mit Rettungskräften, Verstöße gegen Dienstpflichten, mangelnde Objektivität, unterlassene Sicherung von Beweismitteln)?
9. Welche konkreten Führungsfiguren (Dienstgrade, Funktion) in welchen genauen Dienststellen sind für die Entscheidung verantwortlich, im April 2022 zunächst keine Ermittlungen einzuleiten?
10. Gibt es bereits ein (vorläufiges) Ergebnis oder Teilergebnisse?

Zu 7. bis 10.:

Siehe Antwort zu Frage 4.

11. Wurden bereits disziplinarische Vorentscheidungen (z.B. Einleitung von Verfahren, Suspendierungen, Versetzungen, Beanstandungen) getroffen? Wenn ja, welche im Einzelnen?

Zu 11.:

Nein.

12. Bis wann plant der Senat den Abschluss der dienstrechlichen Ermittlungen?

Zu 12.:

Die Polizei Berlin wird die dienstrechlichen Ermittlungen nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens gegen Marvin S. unverzüglich fortführen und zeitnah abschließen.

13. Wurde im Rahmen der Aufarbeitung ein externer Gutachter oder eine unabhängige Kommission eingesetzt oder beauftragt?

- a. Wenn ja, wer (welche Institution) und nach welchen Kriterien wurde diese gewählt?
- b. Welche Zwischenergebnisse wurden bereits erzielt und inwieweit sind diese öffentlich bzw. gegenüber Betroffenen kommuniziert worden?
- c. Wenn nein, warum nicht?
- d. Wurde der unabhängige Polizeibeauftragte in den Fall mit eingebunden? Wenn ja, wie genau und mit welchen Ergebnissen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 13.:

Eine Beauftragung oder Einbindung im Sinne der Fragestellungen ist bisher nicht erfolgt. Eine umfassende Aufarbeitung kann erst nach Abschluss sämtlicher Ermittlungen und einer Auswertung des tatsächlichen Verhaltens der beteiligten Einsatzkräfte erfolgen.

14. Wie bewertet der Senat vor dem Hintergrund der neuen Erkenntnisse die Führungskultur in den beteiligten Polizeiabschnitten, insbesondere hinsichtlich

- a. Bereitschaft zur Aufnahme von Ermittlungen,
- b. Bewertung und Einordnung sexualisierter Gewalt,
- c. Umgang mit jungen, bewusstlosen oder wehrlosen Opfern,
- d. Dokumentation, Transport und Weitergabe von Informationen?

Zu 14.:

Aus dem konkreten Einzelfall können bisher keine Rückschlüsse auf grundlegende, strukturelle Defizite im Sinne der Fragestellungen gezogen werden.

15. Wie stellt der Senat sicher, dass die betroffene Person, ihre Angehörigen und die Öffentlichkeit über den Verlauf und das Ergebnis der Aufarbeitung informiert werden, und dabei datenschutzrechtliche Grundsätze berücksichtigt werden?

16. In welcher Form wurden die Betroffenen und Angehörigen über neue Erkenntnisse, laufende interne Ermittlungen und mögliche weitere Opfer informiert? Wenn diese nicht informiert worden sind, warum nicht?

Zu 15. und 16.:

Die Informationsrechte für Betroffene im Strafverfahren richten sich nach den Regelungen der Strafprozessordnung.

Durch die Polizei Berlin werden Erkenntnisse aus strafrechtlichen und dienstrechtlchen Ermittlungsverfahren nur nach Maßgabe rechtlicher Regelungen weitergegeben.

17. Welche konkreten Reformmaßnahmen hat der Senat bereits beschlossen oder in Planung, um strukturelle Defizite bei der Polizei Berlin im Umgang mit sexualisierter Gewalt zu beheben?
18. Gibt es einen Zeitplan für deren Umsetzung? Wenn ja, wie sieht dieser aus?

Zu 17. und 18.:

Siehe Antwort zu Frage 14.

19. Inwieweit zieht der Senat Lehren aus dem Fall Marvin S. für die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Notfallmedizin (Rettungsdienste, Krankenhäuser)? Welche Verbesserungen sind dort vorgesehen?

Zu 19.:

Die Polizei Berlin und die Staatsanwaltschaft Berlin nehmen derzeit Anpassungen im Umgang mit Datenträgern vor. Dabei wird geprüft, inwiefern eine Wiedervorlage von Ermittlungsverfahren, in denen eine Entsperrung und damit einhergehende Datensicherung von Datenträgern mit Hilfe der zum Zeitpunkt der Datensicherung zur Verfügung stehenden Technik nicht möglich war, erfolgen kann.

20. Ist nach dem Abschluss der internen Ermittlungsverfahren eine interne Evaluierung von Abläufen und Entscheidungsfindungsprozessen innerhalb der Polizei geplant, um die Wiederholung solcher Fehlentscheidungen in Zukunft zu verhindern?
21. Ist geplant, Betroffenenvertretungen, Opferberatungsstellen oder Fachverbände in die strukturelle Aufarbeitung einzubeziehen?
22. Wie beurteilt der Senat den durch den Fall entstandenen Vertrauensverlust in die Polizei Berlin und in die Sicherheitsbehörden insgesamt?
23. In welcher Form plant der Senat gegebenenfalls eine öffentliche Aufarbeitung (Bericht, Stellungnahme, Anhörung im Innenausschuss), angesichts der nun deutlich größeren Dimension des Falls?

Zu 20. bis 23.:

Siehe Antwort zu Frage 5.

24. Welche Lehren zieht der Senat aus dem Umstand, dass das Engagement der Angehörigen maßgeblich dafür war, dass Ermittlungen eingeleitet wurden, und wie will er sicherstellen, dass zukünftige Fälle nicht erst durch öffentlichen Druck bearbeitet werden?

Zu 24.:

Die Polizei Berlin hat nach Anzeigerstattung dem Legalitätsprinzip folgend die Ermittlungen umgehend aufgenommen. Anzeigenerstattungen werden durch die Polizei Berlin nicht als „öffentlicher Druck“ gewertet. Vielmehr wird eine Vielzahl von Ermittlungen durch Strafanzeigen von Zeugen oder Geschädigten initiiert und in der Folge gewissenhaft bearbeitet.

Berlin, den 29. Januar 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport